



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 6. Dez. 1988

Nr. 1775

**Baulinienplanänderung "Dorfbach"/EG Ermatingen/
Genehmigungsgesuch**

1. Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 26. Oktober 1988 ersucht der Gemeinderat von Ermatingen um Genehmigung der Ergänzung des am 11. Juli 1984 genehmigten Baulinienplanes "Dorfbach". Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Die Baulinienplanänderung wurde durch ein Bauvorhaben ausgelöst. Auf der Parzelle Nr. E 596 ist unmittelbar angrenzend an die Trafostation eine neue Trafostation des Elektrizitätswerkes geplant. Die geringfügige Abänderung der Baulinie kann in planerischer Hinsicht verantwortet werden, zumal gemäss Ziffer 1.2 des obgenannten Gemeinderatsprotokolles die alte Baulinie samt Trafostation nach Erstellung des Neubaus aufgehoben respektive entfernt wird. Der Genehmigung der Vorlage steht auch in materieller Sicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Ermatingen am 29. August 1988 beschlossene Aenderung des Baulinienplanes "Dorfbach" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage von zwei Baulinienplan-Aenderungen "Dorfbach" im M 1:500 mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage einer Baulinienplan-Aenderung mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

